

Sitzungsvorlage	Wahlperiode / Vorlagen-Nr.:
	2014-2020 SV 1517/2
	Datum:
	26.02.2021
	Status:
	öffentlich
Beratungsfolge:	Ausschuss für Bauen und Ordnung
Federführende Stelle:	Fachbereich 6 Hoch- und Tiefbau

Anregung nach § 24 GO NRW vom 22.06.2020, Beantragung eines 2. Handlaufes in Frelenberg, Geilenkirchener Straße # Gürzelweg

Beschlussempfehlung:

Der Ausschuss für Bauen und Ordnung lehnt den Antrag zur Ausstattung der Treppe an der Einmündung Geilenkirchener Straße # Gürzelweg mit einem 2. Handlauf aus Gründen der nicht gegebenen Verhältnismäßigkeit ab.

Begründung:

Mit E-Mail-Schreiben vom 22.06.2020 hatte ein Frelenberger Bürger gemäß § 24 GO beantragt, die Gehwegtreppe an der Einmündung Geilenkirchener Straße # Gürzelweg mit einem 2. Handlauf auszustatten. Der Antrag wurde vom zuständigen Haupt- und Finanzausschuss in seiner Sitzung am 02.07.2020 an den Ausschuss für Bauen, Stadtentwicklung und Ordnung (heute: Ausschuss für Bauen und Ordnung) überwiesen.

Zum Hintergrund:

Mit E-Mail-Schreiben vom 29.11.2018 hatte der gleiche Bürger beantragt, die Gehwegtreppe an der Einmündung Geilenkirchener Straße # Gürzelweg mit einem Handlauf auszustatten. Bezüglich des Installationsortes (rechts/mittig/links) hatte der Petent keine Vorstellungen bekundet.

Obwohl in weniger als 2,00 m Entfernung ein paralleler, barrierefreier (!) Gehweg vorhanden ist, der von Menschen mit Mobilitätseinschränkungen genutzt werden kann, ist die Stadt Übach-Palenberg dem Wunsch des Antragstellers nachgekommen und hat einen Handlauf bewusst auf der linken Seite installieren lassen, da mit dieser Maßnahme gleichzeitig ein ungewolltes Eintreten in die benachbarte Grünfläche und als Folge ein potenziell gefährlicher Absturz über die Betonpalisaden vermieden werden kann.

(vgl. Abbildung Nr. 1 und 2).

Dies schien dem Bürger augenscheinlich nicht auszureichen, denn er forderte später, dass der Handlauf mittig anzubringen gewesen wäre, damit Menschen mit Handicap den Handlauf beidseitig nutzen könnten.

Eine zwischenzeitlich durch den Antragsteller angestregte Dienstaufsichtsbeschwerde bei der Bezirksregierung Köln, bearbeitet über den Kreis Heinsberg, wurde abgewiesen.

Die beiden Behörden schlossen sich der Argumentation der Stadt Übach-Palenberg an, dass die

Dezernent der federführenden Stelle	Leiter der mitwirkenden Stelle	Kenntnisnahme des Kämmerers	Mitzeichnung sonstiger Stellen	Bürgermeister

Verwaltung einer im finanziellen Stärkungspakt befindlichen Kommune in jedem noch so geringen Fall die Verpflichtung hat, zwischen den Kosten und den Nutzen für die Bürgerinnen und Bürger abzuwägen. Die Installation eines (oder wie nunmehr gewünscht zweiten) Handlaufs stellt nur eine sehr überschaubare Verbesserung der Verkehrssituation für Menschen mit Handicap dar, da die Gehweganlage ansonsten immer noch nicht barrierefrei wäre.



Abb. 1: Einmündungsbereich Geilenkirchener Straße # Gürzelweg

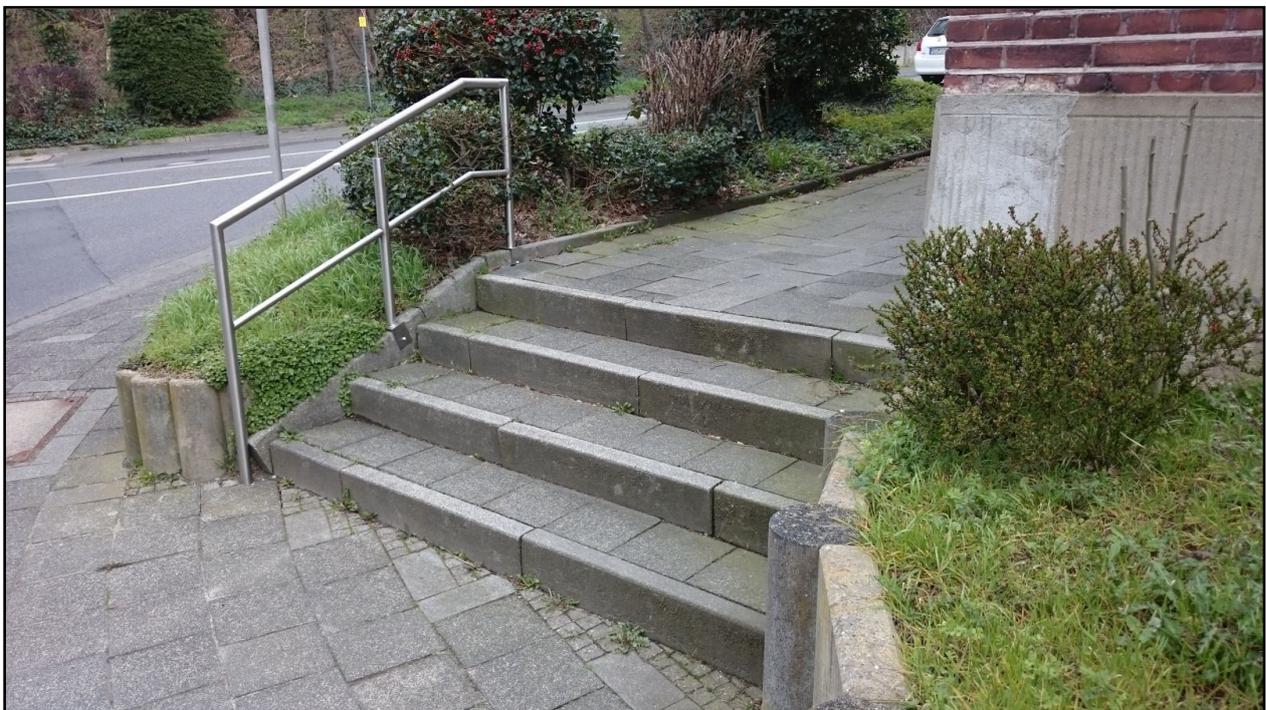


Abb. 2: Gehwegtreppe mit installiertem Handlauf

Wie auf dem Foto ersichtlich und eingangs bereits dargestellt, besteht für Menschen mit Handicap die Möglichkeit, den nahegelegenen parallelen barrierefreien Gehweg zu nutzen.

Die Verwaltung empfiehlt daher dem Ausschuss, der durch die Bezirksregierung Köln gestärkten Abwägung von Nutzen und Kosten zu folgen und hier keine weitere Maßnahme zu ergreifen.